

Steuerliche Neuerungen

Sehr geehrte Klienten!

Im Staatlichen Amtsblatt sind kürzlich die sog. „Vereinfachungsverordnung“ (decreto semplificazioni DL 73/2022) sowie die sog. „Hilfsverordnung“ (decreto aiuti DL 50/2022) veröffentlicht worden.

Nachstehend möchten wir die wichtigsten Neuerungen kurz vorstellen:

- Intrastat und periodische MwSt.-Meldung: die Intrastat-Meldung ist in Zukunft innerhalb Ende des Folgemonats zu versenden. Die periodische MwSt.-Meldung (Lipe) für das zweite Trimester wird auf den 30. September aufgeschoben.
- Stempelsteuer: die Zahlung der Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen für die ersten beiden Trimester muss nur dann trimestral erfolgen, wenn der Betrag die Schwelle von Euro 5.000 übersteigt (anstatt wie bisher Euro 250). Liegt der geschuldete Betrag darunter, dann kann man die Steuer für die ersten drei Trimester gesammelt bis 30. November abführen.
- Eigenerklärung für Staatsbeihilfen: die Agentur der Einnahmen hat nun bis zum 30. Juni 2023 – anstatt bis zum 31. Dezember 2022 – Zeit die Daten der Staatsbeihilfen in das öffentliche Verzeichnis einzutragen. Damit wurde die Voraussetzung geschaffen, um mit einer Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen die Frist für die Unternehmen und Freiberufler auf den 30. November 2022 aufzuschieben.
- Einschränkung der Bestimmungen für Scheingesellschaften: die Regelung für Scheingesellschaften sieht verschiedene Einschränkungen für nicht operative Gesellschaften einerseits und für Gesellschaften mit chronischen steuerlichen Verlusten andererseits vor. Ab 2023 werden diese Bestimmungen für die Verlustgesellschaften abgeschafft und die Einschränkungen gelten nur noch für die nicht operativen Gesellschaften, für die bestimmte Mindestlöhle vorgesehen sind.
- Registersteuer: für die Registrierung von Verträgen und anderen Urkunden gilt künftig eine einheitliche Frist von 30 Tagen.
- Esterometro: neben der Befreiung für Geschäftsfälle welche mittels elektronischer Rechnung belegt sind, ist nun eine Befreiung für Geschäftsfälle unter Euro 5.000 vorgesehen: alle Geschäftsfälle bis zu diesem Betrag sind nicht zu melden.

- Auszahlung von Steuerguthaben an die Erben: Steuerguthaben des verstorbenen Steuerpflichtigen werden in Zukunft direkt an die Erben ausgezahlt, so wie sie aus der Erbschafts-steuererklärung hervorgehen.
- Vorausgefüllte Steuererklärung: wenn die vorausgefüllte Steuererklärung ohne Änderungen angenommen und versendet wird, so sind keine formellen Kontrollen vorgesehen. In Zukunft gilt dies auch dann, wenn die Erklärung geändert wird, allerdings nur in Bezug auf die medizinischen Leistungen.
- Personalkosten für Zwecke der IRAP: die Abzugsfähigkeit der Personalkosten für das unbefristet angestellte Personal erfolgte bisher in zwei Schritten: zunächst sind die zustehenden Absetzbeträge anzuwenden und dann sind für den Restbetrag die Kosten für das unbefristete Personal abzuziehen. Dieser Doppelschritt soll nun abgeschafft werden und die Kosten für unbefristet angestelltes Personal können voll abgezogen werden. Für das befristet angestellte Personal bleiben die bisherigen Absetzbeträge aufrecht.
- Auslandsüberweisungen: die Schwelle der Transaktionen welche Banken und anderen Finanzvermittler der Agentur der Einnahmen zu melden haben wird von Euro 15.000 auf Euro 5.000 herabgesetzt. Die Schwelle gilt für einzelne Transaktionen.
- Der MwSt.-Satz von Methangas wird auch für die Monate Juli, August und September 2022 auf 5% reduziert.
- Der Energiebonus bzw. Gasbonus für Unternehmen (Steuerguthaben auf die Energiekomponente bzw. den Gasverbrauch des 2. Trimesters 2022, sofern diese sich im 1. Trimester 2022 im Vergleich zum 1. Trimester 2019 um mindestens 30% erhöht haben) ist auf 15% bzw. 25% erhöht worden. Innerhalb Ende August sollten Sie von Ihrem Anbieter eine Mitteilung über die Berechnung sowie die Höhe des Steuerguthabens erhalten (sofern Sie nicht nach dem 1. Trimester 2019 den Anbieter gewechselt haben). In diesem Fall bitten wir Sie uns dieses Schreiben weiterzuleiten, damit wir die Verrechnung des Steuerguthabens für Sie vornehmen können.

Für weitere Informationen stehen Ihnen unsere Berater gerne zur Verfügung.

Meran, den 02. August 2022

Mit freundlichen Grüßen

[Kanzlei König:Skocir:Kiem](#)